



## **Merkblatt**

# **Hygienemaßnahmen bei der Nutzung von Arbeitsmitteln im Rahmen von Prüfungen im Zuständigkeitsbereich des FG 21, Sachgebiet Gartenbau**

Das vorliegende Merkblatt stellt Maßnahmen dar, die dazu beitragen können, eine mögliche Übertragung des Coronavirus im Rahmen von Prüfungen bei der Nutzung von Arbeitsmitteln zu reduzieren.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass sich die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen der einzelnen Prüfungssituationen in der Praxis sehr unterschiedlich darstellen und immer individuell zu bewerten sind. Diese Entscheidung liegt im Ermessen der Ausbildungsberaterin bzw. des Ausbildungsberaters, welche / welcher die Prüfung organisiert.

Sinnvoll ist daher eine pragmatische, situationsabhängige Auswahl und Kombination geeigneter Maßnahmen.

Im Mittelpunkt steht dabei immer die Schaffung möglichst hygienischer Rahmenbedingungen durch den LLH, aber auch die Eigenverantwortung der einzelnen Prüflinge bei der Umsetzung des Maßnahmenangebots vor Ort.

- Grundsätzlich haben die Prüflinge die allgemeinen Hygieneregeln und die Vorgaben des LLH-Hygieneplans für praktische Prüfungen eigenverantwortlich einzuhalten. Dazu gehören in besonderem Maße die regelmäßige Händereinigung, die Einhaltung der Abstandsregeln, die Beachtung der Niesetikette, die Nutzung einer Mund-Nasenbedeckung bzw. höherwertiger Masken, wenn die Abstandsregeln nicht einhalten werden können. Überdies sollte im eigenen Interesse darauf geachtet werden, sich nicht ins Gesicht zu fassen.  
In besonderen Situationen mit anhaltender körperlicher Belastung sollte berücksichtigt werden, dass eine Vermeidung des reflexhaften „ins Gesicht fassen“ nicht möglich ist, z. B. bei mehrstündigen praktischen Prüfungen. Hier stehen dann die weiter im Merkblatt aufgeführten Gestaltungsmöglichkeiten zur Wahl, z. B. personalisierte Arbeitsmittel, Händereinigung vor Beginn etc.
- Der LLH stellt ausreichend Mittel zur Händereinigung und -desinfektion sowie Einmal-Papierhandtücher in der Nähe der Prüfungsstationen bereit. Die Prüflinge werden angehalten, davon bei Bedarf Gebrauch zu machen.
- Die Prüflinge und/oder der Ausbildungsbetrieb werden aufgefordert, soweit und so vollständig wie möglich, eigene Arbeitsmittel sowie Aufbewahrungsmöglichkeiten mitzubringen, ausschließlich diese zu benutzen und nicht weiterzugeben.

- Für den Fall, dass die genannten Arbeitsmittel und / oder Aufbewahrungsmöglichkeiten nicht vom Ausbildungsbetrieb zur Verfügung gestellt werden können, sollten persönliche Aufbewahrungsmöglichkeiten für die genutzten Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt für die Dauer der Prüfung am Prüfungsstandort.
- Wenn irgend möglich, ist auf Prüfungsschritte zu verzichten, die unbedingt die Nutzung von Arbeitsmitteln erfordern, bzw. sind diese ggf. so zu gestalten, das auf die Berührung von Arbeitsmitteln durch die Prüflinge verzichtet werden kann. Zum Beispiel durch das indirekte Ausführen der Aufgabe (Prüfling weist eine andere Person an, welche die Arbeit ausführt).
- Durch eine entsprechende Arbeitsorganisation sollte versucht werden, dass Arbeitsmittel, die zur Verfügung gestellt werden, nach Möglichkeit nur jeweils von einer Person verwendet werden, zum Beispiel durch Bereitstellung zusätzlicher Arbeitsmittel, um damit die Gefahr von Schmierinfektionen zu verringern<sup>1</sup>.
- Lässt es sich nicht vermeiden, dass während der Prüfung einzelne Arbeitsmittel gemeinschaftlich genutzt werden, ist zu prüfen, ob sich der Nutzerkreis zumindest einschränken lässt (z.B. teilen sich jeweils nur zwei Personen eine Spitzhacke).
- Arbeitsmittel, die gemeinsam genutzt werden, sollten im Idealfall über Kontaktflächen verfügen, die über eine Wischdesinfektion gereinigt werden können, d.h. möglichst glatte Oberflächen haben (z.B. Arbeitsgeräte mit Metallstielen und -griffen).
- Ist die personenbezogene Nutzung von Arbeitsmitteln nicht möglich, sind diese vor dem Weiterreichen mit handelsüblichen (Haushalts-) Reinigern zu reinigen. Insbesondere Oberflächen, die in Kontakt mit den Beschäftigten gekommen sind, etwa durch Tröpfchenabgabe beim Sprechen, sind bei der Reinigung zu berücksichtigen. Solche Oberflächen sind beispielsweise [...] sowie Werkzeuge<sup>2</sup>.
- Die Reinigung muss unter Beachtung der guten Hygienepraxis stattfinden. Es darf nur mit frischen und sauberen Reinigungstüchern gearbeitet werden. Für eine ausreichende Hygiene heißt das: pro Fläche nur ein Tuch. Für die nächste Fläche oder die nächste Reinigung muss ein frisches Tuch benutzt werden.

Zur gemeinschaftlichen Nutzung vorgesehene Arbeitsmittel sollten vor der Ausgabe nach Möglichkeit mehrere Tage ungenutzt bleiben (im besten Fall eine Woche). Jede Übergabe an einen Prüfling erfolgt nach einer Reinigung/Desinfektion der Kontaktflächen. Dabei sind Einmalhandschuhe zu tragen. Die Prüflinge haben sich vor der Annahme des Arbeitsmittels und nach dessen Rückgabe ebenfalls die Hände gründlich zu reinigen. Die konkrete Umsetzung wird durch die für die Organisation verantwortliche Person geregelt.

- Arbeitsmittel, die von mehreren Personen genutzt werden müssen, sollten unabhängig von deren Materialeigenschaften dennoch regelmäßig zwischengereinigt bzw., sofern möglich, desinfiziert werden.

<sup>1</sup> Nr. 4.2.7. (1) SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“ (Fassung 18.12.2020),  
BAMS SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard Nr. 9, Hinweise der SVLFG

<sup>2</sup> Nr. 4.2.7. (2) SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“ (Fassung 18.12.2020)  
BAMS SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard Nr. 9, Hinweise der SVLFG

- Bei der Verwendung der Werkzeuge oder auch von Werkstoffen sind, wenn möglich, geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z. B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen<sup>3</sup>.
- Nutzen Prüflinge Arbeitsmittel, ohne die Verwendung von geeigneten Handschuhen, haben sie sich vor und nach der Nutzung die Hände gründlich zu reinigen. Die Eignung der Handschuhe ergibt sich aus der üblichen und im Rahmen der Arbeitssicherheit vorgegebenen betrieblichen Praxis.
- Die Infektiösität von SARS-CoV-2 sinkt im Zeitverlauf. Nach dem derzeitigen Stand wird davon ausgegangen, dass z.B. auf Oberflächen von FFP2-Masken nach 7 Tagen bei Zimmertemperatur eine Reduktion um über 95% stattfindet und das mögliche Risiko einer Infektion auf ein vertretbares Maß minimiert wird (FH Münster/Uni Münster). Davon ausgehend und auf Arbeitsmittel übertragend bedeutet dies, benutzte Arbeitsmittel idealerweise so lange wie möglich nach Gebrauch nicht wieder genutzt werden sollten, um einen eventuellen Virenbefall zu minimieren. Auf den Zeitraum hat allerdings die Materialoberfläche des Arbeitsmittels, sowie die damit verbundene Effektivität einer ergänzenden Reinigung einen Einfluss.

Stand 09.02.2021

---

<sup>3</sup> BAMS SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard Nr. 9